

# Satzung

## **Association Internationale pour les Technologies Objets (AITO) e.V.**

Kaiserslautern

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Association Internationale pour les Technologies Objets“ (AITO) (deutsch: Internationale Vereinigung für Objekt-Technologien). Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kaiserslautern.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kaiserslautern, Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck der Vereinigung ist die Förderung und Unterstützung des Fortschritts der Forschung auf dem Gebiet der Objekt-Technologie, vorzugsweise in Europa, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln und besonders durch das Etablieren einer jährlichen Konferenz auf hohem akademischen Niveau.
- (2) Um diesen Zweck zu erfüllen, handelt die Vereinigung entweder direkt, durch seine Mitglieder oder durch vertragliche Übereinkünfte mit anderen Organisationen.

### §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt

werden.

- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an *die Universität Kaiserslautern*, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich aus stimmberechtigten, ehrenamtlichen und institutionellen Mitgliedern zusammen.
- (2) Stimmberechtigtes Mitglied können Personen werden, die durch ihren Beitrag in der Forschung von objektorientierter Technologie, durch ihre beruflichen Aktivitäten oder in irgend einer anderen Form unter Beweis gestellt haben, daß sie die Ziele der Vereinigung fördern
- (3) Die Vereinigung kann ehrenamtliche Mitglieder aufnehmen, die die gleichen Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder haben. Ehrenamtliche Mitglieder können an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihre Ansichten vertreten. Sie haben aber kein Stimmrecht und können nicht zur Wahl des Vereinsvorstandes kandidieren.
- (4) Organisationen, die der Meinung der Mitgliederversammlung nach einen bedeutenden Beitrag zum Fortschritt der objektorientierten Technologie leisten, können institutionelle Mitglieder werden. Jedes institutionelle Mitglied muß einen Repräsentanten benennen, der die gleichen Rechte wie ein ehrenamtliches Mitglied hat. Der Repräsentant kann jederzeit gewechselt werden. Ein Wechsel wird wirksam mit der schriftlichen Anzeige beim Vereinsvorstand.

#### § 5 Aufnahme neuer Mitglieder

- (1) Nominierungen für neue stimmberechtigte, ehrenamtliche oder institutionelle Mitglieder müssen vor der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Nominierungen müssen von zwei stimmberechtigten Mitgliedern empfohlen werden. Über die Aufnahme von nominierten Mitgliedern beschliesst die Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes neue Mitglied wird durch das Vereinssekretariat von der Zulassung informiert und erhält von dort auch Kopien aller relevanten Dokumente.
- (3) Die Mitgliedschaft setzt die Anerkennung dieser Satzung und jeder

anderen rechtsgültigen Entscheidung durch Organe des Vereins voraus.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch einen schriftlichen, dem Sekretariat eingereichten Rücktritt oder durch Beschluß der Mitgliederversammlung beendet werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluß eines Mitglieds beschließen. Der Vorsitzende muß dazu einen vollständigen Bericht über die Gründe des Ausschlusses vorlegen. Erst danach kann darüber abgestimmt werden.
- (3) Alle strittigen Angelegenheiten, die die Mitgliedschaft betreffen, müssen von der Mitgliederversammlung entschieden werden.

## § 7 Organisation

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat alle die Befugnisse, die nicht anderen Organen innerhalb dieser Satzung zugesprochen worden sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird zu ordentlichen oder außerordentlichen Treffen durch das Präsidium unter Nennung von Zeit und Ort und mit einer Frist von 10 Kalendertagen einberufen
- (3) Mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung beantragen
- (4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muß eine vollständige Tagesordnung enthalten.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat im einzelnen die folgenden Aufgaben:
  - a) Erfüllung des Zweckes des Vereins, wie in § 2 beschrieben, und Definition des Arbeitsprogramms,
  - b) Änderungen der Satzung
  - c) Wahl und Abwahl der Präsidiumsmitglieder
  - d) Rechnungsprüfung
  - e) Neuaufnahme von Mitgliedern

- f) Beendigung von Mitgliedschaften,
  - g) Benennung von Arbeitsgruppen für spezielle Aufgaben des Vereins zur Erreichung des Vereinszweckes.
  - h) Auflösung des Vereins
- (6) Ein Mitglied des Präsidiums leitet die Mitgliederversammlung. Steht kein Mitglied zur Verfügung, wählen die stimmberechtigten Mitglieder mit einer einfachen Mehrheit aus ihrem Kreis ein Mitglied, das dem Treffen vorsitzt.
  - (7) Bei Abstimmungen gilt in der Regel die einfache Mehrheit. Bei Abstimmungen über Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung gilt eine 2/3-Mehrheit.
  - (8) In Mitgliederversammlungen haben stimmberechtigte Mitglieder eine Stimme. Ehrenamtliche und institutionelle Mitglieder haben keine Stimme.
  - (9) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Regelmässig findet eine Mitgliederversammlung auf der jährlich von der Vereinigung organisierten ECOOP-Konferenz, - so lange diese veranstaltet wird - statt.

#### § 9 Postalische Befragung

- (1) Das Präsidium kann eine postalische Befragung der Mitglieder durchführen. Die postalische Befragung kann über e-mail, Telefax oder Briefpost durchgeführt werden.
- (2) Bei einer postalischen Befragung müssen die Entscheidungspunkte mindestens 10 Tage vor dem Termin zur Stimmabgabe verteilt werden.
- (3) Alle Entscheidungen innerhalb der Befugnisse der Mitgliederversammlung, außer der Auflösung des Vereins zusammenhängen, können über den Postweg eingereicht werden.

#### § 10 Beschlußfähigkeit

- (1) Eine Mitgliederversammlung oder eine postalische Befragung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf andere Mitglieder übertragen..
- (3) Ein beschlussunfähige Mitgliederversammlung kann mit der gleichen Tagesordnung nach 8 Tagen erneut einberufen werden und ist dann in jedem Fall beschlussfähig, wenn dies in der Einladung zur ersten Versammlung angekündigt wird.

## § 11 Vorstand und Präsidium

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Nur stimmberechtigte Mitglieder können für ein Amt im Präsidium kandidieren.
- (3) Das Präsidium führt und repräsentiert den Verein und trägt die Verantwortung für die Interessenwahrung des Vereins. Alle Entscheidungen des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Präsident die ausschlaggebende Stimme.
- (4) Das Präsidium hat folgende Befugnisse:
  - a) Einberufung von Mitgliederversammlungen,
  - b) Präsentation von jährlichen, finanziellen oder anderen Berichten vor der Vollversammlung,
  - c) Ausführung der Entscheidungen der Mitgliederversammlung,
  - d) Verwalten des Vereinsvermögens
  - e) Annahme von Auszeichnungen für den Verein.
- (5) Jedes Mitglied des Präsidiums ist einzelvertretungsberechtigt.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beträgt zwei Jahre, beginnend jeweils am 1. Januar nach der Mitgliederversammlung, auf der sie gewählt wurden.
- (7) Präsidiumsmitglieder können zur Wiederwahl kandidieren.
- (8) Jedes Präsidiumsmitglied kann zurücktreten, indem es seinen Rücktritt schriftlich der Mitgliederversammlung mitteilt. Die Mitgliedschaft im Verein wird davon nicht berührt.
- (9) Entsteht eine Vakanz im Präsidium zwischen zwei jährlichen Mitgliederversammlungen durch Tod, Rücktritt, Absetzung oder andere Gründe, wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger.
- (10) Jedes Mitglied des Präsidiums scheidet aus dem Präsidium automatisch aus, wenn seine Mitgliedschaft als stimmberechtigtes Mitglied des Vereins endet.
- (11) Jedes Mitglied des Präsidiums kann seines durch Beschluß einer Mitgliederversammlung, die eigens dafür einberufen wurde, enthoben werden. Dabei muss das Präsidiumsmitglied Gelegenheit zur Anhörung

haben. Einer Enthebung müssen mindestens  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

## § 12 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein ist der Gerichtsstand Kaiserslautern.

## § 13 Übergangsvorschrift

Das Präsidium wird ermächtigt, die Satzung zu ergänzen bzw. zu ändern, sofern und soweit sich dies wegen Beanstandungen durch das Registergericht als erforderlich erweisen sollte. Der Änderungs- bzw. Ergänzungsbeschluss kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Entsprechendes gilt, sofern und soweit die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt Änderungen erforderlich macht.

Zur vereinsregisterrechtlichen Anmeldung einer etwaigen Ergänzung bzw. Änderung der Satzung wird das Präsidium des Vereins bevollmächtigt.